

Begutachtungsentwurf (Stand: 23.02.2023)

Gesetz
über eine Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen, LGBl.Nr. 53/1967, in der Fassung LGBl.Nr. 13/1987, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005 und Nr. 58/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 lautet:

„§ 1

(1) Die Vereinbarung zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol vom 30. September 1967 über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen (Anlage zum Gesetz LGBl.Nr. 53/1967) in der Fassung der Vereinbarungen LGBl.Nr. 11/1987, Nr. 41/2009 und Nr. ../2023 gilt, soweit sie sich auf das Land Vorarlberg bezieht, mit Ausnahme von Art. 1 Abs. 3 und 4 und von Art. 9 als Gesetz.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie der Art. 2 der Vereinbarung gemäß Abs. 1 gelten als Verfassungsbestimmung.“

2. Dem § 5 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Der § 1 Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. ../2023 tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(5) (Verfassungsbestimmung) Der § 1 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. ../2023 tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.“